



**Satzung**  
**des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer**  
**„Starkenburg“**  
**in den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg,**  
**Offenbach,**  
**Odenwald und der kreisfreien Stadt Darmstadt**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer „Starkenburg“ in den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Odenwald und der kreisfreien Stadt Darmstadt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 64347 Griesheim, Pfützenstraße 67 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern in den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Odenwald und der kreisfreien Stadt Darmstadt.
- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Jagdausübenden und Behörden, Medien und der Politik.
  2. Information, Fortbildung und Beratung der Mitglieder
  3. Benennung der Vertreter für den Jagdbeirat und anderer Institutionen
  4. Zusammenarbeit mit Unterer Jagdbehörde, Bauernverband, Waldbesitzerverband, Städte- und Gemeindebund, Landesjagdverband und Verbände mit ähnlichen Zielsetzungen.
  5. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Hege und der Minderung von Wildschäden.
  6. Zusammenarbeit mit benachbarten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern und deren Zusammenschlüsse außerhalb des Verbandsgebietes
  7. Mitwirkung bei der Erhaltung und Gestaltung des Reviersystems und Gestaltung der Reviere.
  8. Schutz und Erhaltung der frei lebenden Tierwelt und einer natürlichen Lebensgrundlage in der Kulturlandschaft

### **§ 3 Unabhängigkeit**

Der Verband ist keiner politischen Partei verpflichtet, aber er setzt sich nachhaltig für die Erhaltung des Eigentums an Grund und Boden und des Jagdrechts und der untrennbaren Verbindung beider ein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer werden.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt aus dem Verband
  2. Ausschluss aus dem Verband
  3. Tod (nur bei Eigenjagdbesitzern)
- (2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Frist gegenüber dem Vorstand möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn er seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Jagdrechtsinhaber zuwiderhandelt. Als Verstoß gegen die Pflichten gegenüber dem Verband gelten insbesondere:
  - Nichtzahlung der festgelegten Beiträge
  - Nichtbefolgung der Beschlüsse der Organe des Verbandes
  - Grobe Verstöße gegen die Satzung
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über schriftliche Beschwerden gegen dessen Entscheidung befindet die Mitgliederversammlung endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vorstandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand eingeladen wird, tritt, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie tritt außerdem zusammen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 20 % der Mitglieder dies verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ergangen ist.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Jagdgenossenschaften entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied in die Versammlung. Die Eigenjagdbesitzer können selbst teilnehmen oder sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur jeweils einen Eigenjagdbesitzer vertreten.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zulassen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten. Außerdem gehören zu ihrer Zuständigkeit:

1. Beratung und Beschluss verbandspolitischer Angelegenheiten
2. Wahl des Vorstandes
3. Die Jahresabrechnung zu genehmigen sowie den Haushaltsplan und die Beitragsordnung zu beschließen
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
5. Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand
6. Wahl des Kassenprüfers

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Stellvertretern, sowie mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied sollte aus den Reihen der Eigenjagdbesitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgt und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nach dieser Satzung nicht ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

## **§ 10 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Organe des Verbandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 13 Besondere Mehrheiten**

Über die Auflösung des Verbandes, Satzungsänderungen und über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle einer Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Beschlossen am 15.12.2005

**Beitragsordnung  
des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer  
„Starkenburger“  
in den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Offenbach,  
Odenwald und der kreisfreien Stadt Darmstadt**

1. Zur Deckung der Grundkosten des Verbandes zahlen die Mitglieder an den Verband folgende Jahresbeiträge:
  - a. Einen Grundbeitrag von
  - b. 10,00 € und
  - c. Einen Flächenbeitrag von 0,10 €/Hektar angeschlossene Mitgliedsfläche.
  
2. Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren zu entrichten.

Beschlossen am 15.12.2005